

## Hinweise zur Verwendung

Titel	<b>Antrag auf Nutzung von Schulräumen, Schulsporthallen und Schulsportplätze für schulfremde Zwecke</b>
Verwendung	Die in Pattensen-Mitte und in den Stadtteilen vorhandenen Schulräume, Schulsporthallen und Schulsportplätze können vorrangig von ortsansässigen, aber auch von auswärtigen Vereinen und Vereinigungen für gemeinnützige Veranstaltungen zusätzlich genutzt werden. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zu entnehmen. <b>(Bitte beachten: Neue Bedingungen seit 12/2012)</b>
Hinweis	Werden bei diesen Veranstaltungen Speisen und Getränke zum Verzehr angeboten, ist dies im Stadtbüro der Stadt Pattensen rechtzeitig 3 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen.
Verfahren	Bitte übersenden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag per Fax, Post oder E-Mail an:  <b>Stadt Pattensen</b> Sachgebiet Bildung, Betreuung und Sport Walter-Bruch-Str. 1 30982 Pattensen Fax: 05101 – 1001 – 8362 E-Mail: <a href="mailto:lipinski@pattensen.de">lipinski@pattensen.de</a>

# Antrag auf Nutzung von Schulräumen / -einrichtungen und Sporthallen für schulfremde Zwecke

- spätestens **drei Wochen** vor der Nutzung einzureichen -

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
SG Bildung, Betreuung und Sport  
Walter-Bruch-Str. 1  
30982 Pattensen

Datum: \_\_\_\_\_

**Anschrift des Antragstellers (Vereinigung):**  
(Bitte vollständig ausfüllen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Vom Antragsteller auszufüllen:

**I. Ich bitte, die Nutzung folgender Schulräume/Sporthalle zu genehmigen:**

a) Schule/Raum/Sporthalle/Sportplatz: \_\_\_\_\_

b) Zweck der Benutzung: \_\_\_\_\_

c) Datum und Uhrzeit der Nutzung: \_\_\_\_\_

d) Eintrittsgeld für die Veranstaltung  
erwartete Personenzahl Ja  nein   
ca. \_\_\_\_\_ Personen

e) Nutzung von Schulinventar: \_\_\_\_\_

f) Zusätzliche Wünsche: \_\_\_\_\_  
(Heizung, Lichtbildgerät, Küche etc.)

Ich habe die umstehenden Bedingungen gelesen und erkenne sie an.

Rechtsverbindliche Unterschrift der Vereinigung/Stempel: \_\_\_\_\_

Von der Schule auszufüllen:

**II. Stellungnahme der Schule:**

Schulleitung:  Einverstanden  Nicht einverstanden \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Schulhausmeister:  Einverstanden  Nicht einverstanden \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Anmerkungen: \_\_\_\_\_

Von der Stadt Pattensen auszufüllen:

**III. Die Benutzung wird  genehmigt  nicht genehmigt.**

Kosten für die Benutzung sind nicht zu entrichten.

Für die Benutzung sind Personal-, Bewirtschaftungs- u. Inventarbenutzungskosten nach den umseitigen Bedingungen zu entrichten. Eine Abrechnung wird nach der Veranstaltung erstellt.

Besondere Hinweise: \_\_\_\_\_

Pattensen, \_\_\_\_\_

Stadt Pattensen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrage

## Für die Nutzung von Schulräumen / -einrichtungen und Sporthallen gelten folgende Bedingungen:

### I. Allgemeines

1. Schulische Einrichtungen können außerhalb ihres Widmungszwecks auch für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die einem gemeinnützigen Zweck dienen und von ortsansässigen Veranstaltern durchgeführt werden. Der Unterricht darf nicht beeinträchtigt werden.
2. An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien ist die Nutzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei Genehmigung der Nutzung ist die Reinigung der Räume vom Antragssteller unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu übernehmen.
3. Terminänderungen müssen rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abgesprochen und neu beantragt werden.  
Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen des Schulleiters oder seines Beauftragten (Hausmeisters) zu folgen. In den schulischen Einrichtungen und auf dem **gesamten Schulgelände** darf grundsätzlich **nicht geraucht und kein Alkohol** konsumiert werden.  
Die aushängenden Bestuhlungspläne sind einzuhalten; **Fluchtwege sind stets freizuhalten.**
5. Sporthallen dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Eine Nutzung ist nur in Sportschuhen mit heller Sohle zulässig.
6. Die Veranstaltungen müssen bis 22.00 Uhr beendet und die Räume verlassen sein.
7. Bei Veranstaltungen Dritter, die mit Verkauf, Verzehr oder Eintrittsgeldern jeglicher Art verbunden sind, ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Pro angefangene Stunde sind anfallende Personalkosten i.H.v. 22 € und für die Bewirtschaftung der Räume sowie die Nutzung des Inventars je 15 € zu zahlen.
8. Werden Speisen und Getränke zum Verzehr angeboten, so ist **dies, gem. § 2 NGastG, bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Pattensen, Stadtbüro, anzuzeigen.**
9. Die Nutzung durch auswärtige Veranstalter ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Art der Veranstaltung und wird im Einzelfall festgelegt.

### II. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Pattensen an Gebäuden, überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung entstehen, sowie für Schäden, die im Rahmen der Nutzung durch Dritte wie z.B. Zuschauer usw. verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Stadt im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Die Stadt Pattensen haftet nicht bei Diebstahl von Garderobe, mitgeführten Wertsachen sowie sonstigen mitgebrachten Gegenständen.

### III. Brandsicherheitswachen

Gemäß § 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes dürfen Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden.

Der Veranstalter hat die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache bei der **Stadt Pattensen, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung** zu erfragen und diese ggfs., **separat zu diesem Antrag**, zu beantragen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Herrn Andreas Lammel, Tel.: 05101-1001-311.

### IV. Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Bedingungen keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Erlaubnis der Stadt zur Nutzung der Räume und Anlagen ersetzt **keine** sonst erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Anzeigepflichten (z.B. nach Nr. 8; siehe oben).